

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 125 (1959)

Heft: 6

Artikel: Die Schlacht von Solferino : Gedenktag zum 24. Juni 1859

Autor: Brunner, Karl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-37827>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

125. Jahrgang Nr. 6 Juni 1959

71. Jahrgang der Schweizerischen Monatsschrift für Offiziere aller Waffen

ALLGEMEINE SCHWEIZERISCHE MILITÄRZEITSCHRIFT

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Adressen der Redaktoren

Oberstdivisionär E. Uhlmann, Neuhausen am Rheinfall, Zentralstraße 142
Major i. Gst. Wilhelm Mark, Aarau, Oberholzstraße 30

Die Schlacht von Solferino

Gedenktag zum 24. Juni 1859

Von Oberstdivisionär Karl Brunner

I. Die Ereignisse

Am 24. Juni 1859 wurde in Solferino, dort wo südlich des Gardasees die Landschaft sich in die Ebene der Lombardei ausweitet, eine der blutigsten Schlachten geschlagen. Sie setzte der österreichischen Herrschaft über Norditalien ein Ende und wurde die Geburtsstunde des national geeinigten Italien.

Anfang Juni war es Napoleon III. gelungen, unter erstmaliger Verwendung der Eisenbahn für einen operativen Aufmarsch, nach Kämpfen um Pavia, Novara und Magenta, mit seiner französisch-piemontesischen Armee in der Hauptstadt der Lombardei, in Mailand, einzumarschieren. Die Österreicher hatten unter der unzulänglichen Führung von General Gyulai den Rückzug hinter den Mincio auf das Festungs-Viereck Mantua - Peschiera - Verona - Legnago angetreten. In dieser Lage übernahm Kaiser Franz Josef den Oberbefehl selbst. Die Armee war auf über 160 000 Mann verstärkt worden. Im Vertrauen auf die Überlegenheit von 20 000 Mann gegenüber dem Gegner, trat Franz Joseph - mit Hauptquartier in Verona - zum Gegenangriff über den Mincio an. Am Morgen des 24. Juni kam es für beide Teile überraschend zum Zusammenstoß in der Gegend von Solferino.

Auf einer Front von etwa drei Meilen fochten 300 000 Mann gegeneinander. Die Franzosen durchbrachen nach schwerem Kampfe am frühen Nachmittag das Zentrum und warfen gegen Abend auch den linken Flügel der österreichischen Armee zurück. Dagegen schlug auf dem rechten Flügel bei San Martino General Benedek die Angriffe der Piemontesen ab. Die Verluste waren auf beiden Seiten schwer: 17 000 bei den Franzosen und Piemontesen, 13 000 auf österreichischer Seite. Sie sind nicht nur auf die tapfere Haltung beider Parteien zurückzuführen, sondern auch auf die noch nicht erfolgte Anpassung der Taktik an die größer gewordene Feuerkraft der neuen Waffen. Unzählige Verwundete wurden das Opfer einer mörderischen Hitze und des Fehlens von Wasser auf dem Gefechtsfeld.

Am Abend des 24. Juni und in den folgenden Tagen besuchte der Schweizerbürger *Henri Dunant* die Schlachtfelder von Solferino. Eine Geschäftsreise hatte den Genfer Kaufmann an diese Stätte des Schreckens geführt. In der Kirche von Castiglione findet er 500 Schwerverwundete zusammengepfercht, ohne ausreichende ärztliche Hilfe und ohne Pflege in unbeschreiblichem Elend. Mit einer unbändigen Energie organisierte er einen Hilfsdienst für die Verwundeten. Frauen, welche aus eigener Initiative den Opfern Hilfe brachten und Männer, welche er in der Nähe des Schlachtfeldes auftreiben konnte, setzte Dunant ein. Er erreichte auch, daß gefangene Ärzte des österreichischen Heeres nicht als Kriegsgefangene behandelt, sondern sofort zur Pflege der Verwundeten beider Armeen eingesetzt wurden. In diesen Stunden selbstloser Arbeit war ihm klar geworden, daß *Improvisation gegenüber der Zerstörung neuzeitlicher Kriegsführung untaugliches Mittel bleiben muß*.

II. Idee und Entschluß zur Tat

Solferino war in Dunant zu einem Erlebnis geworden, das ihn nicht mehr losließ. Daß es nicht in Vergessenheit gerate, darin sah er vorerst seine erste Mission. Obwohl er in jenen Zeiten von schweren geschäftlichen Sorgen bedrückt war, setzte er sich unablässig ein, damit solches Geschehen sich nicht wiederholen könne. 1862 läßt er seine Schrift «Erinnerung an Solferino»¹ erscheinen. Diese Darstellung ist in ihrem ersten Teil eine sachliche Schilderung des Geschehens der Schlacht. Sie liest sich wie ein Gefechtsbericht eines Offiziers, der über Aktion und Gegenaktion Rechenschaft abzulegen hat. Es greift tief ans Herz, wo Dunant schildert, wie viel Leiden und Tod hätte gemildert oder verhindert werden können, wenn den Verwundeten rechtzeitig eine erste Hilfe gebracht worden wäre. Er ruft zu

¹ In deutscher Sprache erschienen 1959 im Atlantis Verlag, Zürich.

rascher Tat auf. Dabei erwähnt er, daß es im Krimkrieg der russischen Großfürstin Pawlowa und der Engländerin Florence Nightingale durch die Organisation freiwilliger Hilfe gelungen war, segensreich in den Lazaretten zu wirken, daß aber mit Friedensschluß keine Armee daran gegangen sei, das Sanitätswesen auszubauen. Er stellte für die Zukunft praktische Postulate auf, so die Schaffung von Hilfsvereinen, welche zusammen mit den Organen der Sanitätsdienste der Heere die Evakuierung des Gefechtsfeldes von verwundeten und kranken Soldaten besorgen und die ärztliche Hilfe vorbereiten sollten. Die Beschaffung von Sanitäts-Transportmitteln und Sanitätsmaterial war die Forderung in materieller Hinsicht. Er sah für solche Hilfsgesellschaften auch eine Aufgabe in Friedenszeiten, wenn Epidemien oder Naturkatastrophen Opfer fordern sollten. Die «Neutralität» dieses Personals und Materials – wie sich Dunant äußerte – sollte Garantie sein für deren Unverletzlichkeit. Im Dienste aller am Kriege beteiligten Heere müßten sie geschützt sein.

Dunant wurde damit zum Schöpfer nicht nur des *neuzeitlichen Militärsanitätswesens*, sondern einer *modernen Katastrophenhilfe*. Der Ruf der Helferinnen von Solferino: «Siamo tutti fratelli» mußte in alle Völker getragen werden.

III. Der Weg der Verwirklichung der Idee

Dunant hatte das Glück, in Genf unter geistesverwandten Landsleuten eine Handvoll Männer zu finden, welche ihm halfen, seine Idee zu verbreiten und zu verwirklichen. Es waren der Jurist und bewährte Organisator Moynier, der Präsident der Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft, General Dufour, der sich durch Entschlossenheit in militärischer Entschlußfassung und Weitsicht in der Beurteilung der politischen Zusammenhänge des Sonderbundkrieges ausgezeichnet hatte, sowie die Ärzte Appia und Maunoir. Dunant entfaltete eine rege Propaganda bei Monarchen, Regierungen und in breitester Öffentlichkeit. 1863 schon versammelte sich in Genf ein Kongreß von Experten, an welchem 16 Staaten vertreten waren. In der erstaunlich kurzen Zeit von einem Jahr war es der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft möglich geworden, alle Staaten zu einer diplomatischen Konferenz nach Genf einzuladen. Die obengenannten Männer hatten einen Entwurf zu der *Genfer Konvention vom 22. August 1864 zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten* geschaffen. Diese Konvention wurde schon 1867 von allen Großmächten ratifiziert. 1882 traten ihr die Vereinigten Staaten von Amerika bei, und Ende des Jahrhunderts wurden die Grundsätze dieser Konvention auch auf den Seekrieg ausgedehnt.

Die wesentlichen Bestimmungen dieser 1. Genfer Konvention sind:

Unantastbarkeit der Feldlazarette, die Unverletzlichkeit des Sanitätspersonals und -materials, der Schutz der verwundeten Heeresangehörigen, ohne Unterschied der Nationalität und schließlich das Festlegen eines Erkennungszeichens für das geschützte Sanitätspersonal und -material. Zur Ehrung des Initianten, seiner Mitarbeiter und des Landes, in dem diese Idee realisiert worden war, wurde beschlossen, das Umkehrbild der Fahne der Schweizerischen Eidgenossenschaft das «rote Kreuz im weißen Feld» als Symbol und Schutzzeichen zu bestimmen. Es mochte verständlich sein, daß nach den blutigen Auseinandersetzungen zwischen der islamitischen Türkei und dem damals christlichen Rußland es der erstgenannten Regierung schwer fiel, das «Rote Kreuz» anzuerkennen. So wurde dem «Roten Halbmond», wie später dem persischen «Roten Löwen mit Roter Sonne» zugestimmt als Schutzzeichen für die Gebiete dieser Staaten. Auch die Träger jener Zeichen sind beseelt von dem Geiste Henri Dunants.

Solferino bekam durch den Abschluß der 1. Genfer Konvention aber auch eine besondere Bedeutung auf dem Gebiete der allgemeinen Rechtsentwicklung. Wohl finden wir seit den Postglossatoren in zahlreichen religiösen und rechtsphilosophischen Schriften, vor allem nach Epochen großer kriegerischer Auseinandersetzungen, Ansätze zu einer Regelung und Einschränkung der Kriegsführung. Wir konstatieren sie im besondern nach dem Dreißigjährigen Krieg, dem spanischen Erbfolgekrieg, dem Siebenjährigen Krieg und vor allem nach den Feldzügen Napoleons I. Diese Versuche überschreiten jedoch nirgends die Schranken, wie sie der Doktrin oder dem Gewohnheitsrecht gesetzt sind. Mit der Genfer Konvention von 1864 haben wir erstmals eine *völkerrechtliche* Regelung auf dem Gebiete des Kriegsrechts, welche den Charakter eines *Staatsvertrages* hat. Dieser ist von Staat zu Staat, wie staatsintern für den einzelnen Staatsbürger und Soldaten rechtlich verpflichtend. Das ist der tiefe rechtsdogmatische Sinn der 1864 beginnenden Entwicklung. Es mag heute paradox erscheinen, daß gerade die letzten Jahrzehnte des XIX. Jahrhunderts, in welchen in Europa eine Grundwelle des Nationalismus hochging, so viel beigetragen haben zur Entwicklung des Völkerrechts. Es ist die Zeit der Bildung einer Reihe von neuen Staaten und des Zusammenschlusses der Großmächte zu «Bünden». Die folgenden Jahrzehnte zeigten, wie wichtig es war, diese Schritte auf dem Gebiete der Kriegsfolgebekämpfung gemacht zu haben, bevor der Deutsch-Französische Krieg, der Russisch-Japanische Krieg, die Balkankriege und der Erste Weltkrieg ihre Opfer forderten.

In Solferino war man zur Erkenntnis gekommen, daß das bisherige «Feldschertum» und «Marketenderwesen» längst überholt sei. Zu einem Heer gehört ein dem Geschehen auf dem Gefechtsfeld adäquates Militär-

sanitätswesen. Dieses mußte sich erstrecken auf eine den kombattanten Verbänden eingegliederte *Truppensanität* als Erste Hilfe, sowie auf eine *Sanitästruppe*, welche Transport und Behandlung auf Verbandplätzen, in Feldspitälern und Militärsanitätsanstalten zu übernehmen hatte. Daß es wesentlich ist, Kriegsverwundeten ohne Zeitverlust die erste Hilfe zu bringen, hatte Dunant erkannt. Darum verlangte er ohne Verzug die Beschaffung von *Sanitätstransportmitteln*. Aus Dunants ein- und zweispännigen Ambulanzfuhrwerken wurden motorisierte Sanitätstransportkolonnen, Sanitätsflugzeuge und Sanitätshelikopter. Jede Reorganisation eines Heeres verlangt eine Anpassung des Sanitätsdienstes an die neuen Verhältnisse der Kampfführung. Eine Armee, welche bestimmt ist, mit wesentlichen Teilen im Gebirge zu kämpfen, muß über Personal und Material verfügen, das ausreichend ist für die Sicherstellung des Sanitätsdienstes unter den besonders schweren Bedingungen des Gebirgskrieges. Ein Staat, der auf dem Gebiete des Sanitätswesens sparen will, spart am falschen Orte.

Dunant hatte schon früh das Postulat aufgestellt, es sei das Los der *Kriegsgefangenen* zu verbessern. 1863 war in den Vereinigten Staaten von Amerika an die Armee eine Instruktion erlassen worden, gemäß welcher an Kriegsgefangenen keine Repressalien vorgenommen werden durften. In der Weiterentwicklung von Gedanken der Konferenz von Bruxelles 1874 und einer Studie des Institut de droit national 1880 – Manuel d’Oxford – kam es 1899 in dem Haager Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges zu einer umfassenden Regelung des Kriegsgefangenenrechts. Dunant erlebte noch den Tag, an dem auch dieses Abkommen universell wurde.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß Dunant den Gedanken der internationalen Solidarität bei Naturkatastrophen propagierte. Manches wurde bis heute auch auf diesem Gebiete erreicht. Realistischen Boden verlassend, erweiterte er seine Idee in einem Versuch zur Bildung eines «Weltbundes sozialer Ordnung». Vorerst war dieser Gedanke nicht realisierbar. Niemand wird leugnen können, daß zahlreiche Hilfsaktionen, wie sie seit dem Zweiten Weltkrieg von einzelnen Staaten, Staatengemeinschaften, übernationalen Hilfsorganisationen und der UNO durchgeführt wurden, in der Richtung der Bestrebungen Dunants liegen. Zu seinen Lebzeiten waren sie als utsprisch abgelehnt worden.

Auch die Bestimmungen der *Haager Abkommen von 1899 und 1907*, soweit sie über das Kriegsgefangenenrecht hinausgehen, sind zu einem Teil beeinflußt durch Solferino. Sie betreffen vor allem die Frage der Beschränkung des Kampfmitteleinsatzes, die Regeln für die offenen Städte und das Okkupationsrecht. Erstmals war 1899 rechtlich festgelegt worden, daß der

Kriegführende *kein unbeschränktes Recht in der Wahl seiner Mittel zur Schädigung des Landes besitzt.*

In den Jahren 1906 und 1929 wurden eine Anzahl Revisionen der Genfer Abkommen durchgeführt.

Eine Wandlung der Kriegsführung kündete sich im Ersten Weltkrieg an, als das Flugzeug zu einem neuen Waffentransportmittel und durch einzelne Kriegstheoretiker (Douhet, Ludendorff u. a.) der Einschluß der Zivilbevölkerung in die Kriegsführung postuliert wurde. Es war eine *neue Grenzziehung notwendig zwischen Kriegführenden und Nichtkriegführenden*. Der Nichtkriegführende sollte im Rahmen des Möglichen geschützt werden. Leider gelang es nicht mehr, die Regierungen dazu zu bringen, einem Entwurf, welchen das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ausgearbeitet hatte, zuzustimmen bevor der Zweite Weltkrieg seine Hekatomben unter der Zivilbevölkerung forderte.

Der Krieg hatte räumlich, *in der Zahl der durch ihn erfaßten Personen* und *an Zerstörungskraft* Ausmaße erreicht, welche im bisherigen Rahmen der Genfer Konventionen nicht mehr zu erfassen waren. Aus dem Krieg zwischen zwei Staaten war der Krieg in kontinentalem und mondialem Umfange geworden. Dessen Waffenwirkung traf die *Zivilbevölkerung* nicht weniger als die Heere. Durch die im Untergrund des besetzten Gebietes vorbereiteten *Befreiungsaktionen* erwies sich der Geltungsbereich der Genfer Konventionen als zu eng. Die Revisionen von 1949 brachten die Erweiterung des Geltungsbereiches, indem die Konventionen Anwendung finden sollen auch bei Konflikten, die keinen nationalen Charakter haben, das heißt in Revolutionskriegen. Der Begriff des Kriegführenden, wie er in dem Haager Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges von 1899 und in der in einzelnen Teilen heute noch gültigen Form von 1907 aufgestellt worden war, wurde wesentlich erweitert. Er umfaßt nunmehr nicht nur Angehörige von bewaffneten Kräften einer am Konflikt beteiligten Partei, Angehörige von Miliz und Freiwillige, welche zu den bewaffneten Kräften gehören, sondern auch Angehörige von organisierten *Widerstandsbewegungen*, welche außerhalb oder im Innern ihres eigenen Gebietes kämpfen, auch wenn dasselbe besetzt ist, sofern an ihrer Spitze eine für seine Untergebenen verantwortliche Person steht, ein bleibendes und auf eine gewisse Entfernung erkennbares Zeichen getragen wird, die Waffen offen getragen und die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges in den Operationen befolgt werden.

In dem *Genfer Abkommen über den Schutz der Zivilbevölkerung vom 12. August 1949* wurde der Schutz bis zu einem gewissen Maße auch auf die Zivilbevölkerung ausgedehnt. Dieses Abkommen führte zu einer Klärung

des Begriffs der Kriegsführenden. Es gab die Möglichkeit zur Festlegung von Sicherheits- und Sanitätszonen und -orten für Verwundete und Kranke, schwache und betagte Zivilpersonen, für Kinder unter 15 Jahren, schwangere Frauen und Mütter von Kindern unter sieben Jahren. Erstreckte sich bis jetzt der Schutz des «Roten Kreuzes» nur auf Spitäler und Anstalten der Armeen und Flotten, so findet er jetzt seine Ausweitung auf *zivile Spitäler*. Es wurde ein Verbot der Geisel-Festnahme aufgestellt. Rechte und Pflichten der Schutzmächte wurden rechtlich umschrieben.

Aber das Aufstellen von Normen auf diesen Gebieten konnte nicht genügen. Es war nötig, *personelle Instanzen* zu schaffen, um die Vorbereitung der Maßnahmen, wie sie gefordert worden war, sicherzustellen. Es geschah durch die zum festen Bestandteil eines modernen Heeres und einer neuzeitlichen Flotte gewordenen Sanitätsorganisationen. Mit der Zeit wurden aus den Dunantschen «Hilfsgesellschaften für Verwundete» die örtlichen Samariterverbände, die nationalen Rotkreuzgesellschaften, das unabhängige, übernationale und neutrale *Internationale Komitee vom Roten Kreuz* (IKRK) und schließlich die Liga der Rotkreuzgesellschaften. Obwohl das IKRK auch heute noch – um seine Unabhängigkeit und Neutralität zu wahren – den Charakter eines zivilrechtlichen Vereins hat, ist dessen Bedeutung universell geworden. Es kam dies zum Ausdruck nicht nur in der Anerkennung dessen weltumfassenden, humanitären Tätigkeit in zwei Weltkriegen, sondern auch in dessen in den Genfer Abkommen von 1949 geschaffenen Möglichkeit, als «*Schutzmacht*» aufzutreten. So können dem IKRK Aufgaben zugewiesen werden, welche bisher nur souveräne Staaten zu übernehmen vermochten. Damit ist der Gedanke des Hilfswerkes von Solferino auf der breitesten Basis auch institutionell verwirklicht worden. Es bestehen Grenzen von Männern, welche im vollen Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit gewillt sind, zu verwirklichen, was die Genfer- und Haagerabkommen Rechtens erklärt haben.

Kaum erfassbar sind die Zahlen von Soldaten des Landes, der Meere und der Luft, welche Heilung und Leben als Verwundete und Kranke, als Kriegsgefangene oder Verschollene jenem Manne verdanken, der am Abend von Solferino den Entschluß gefaßt hatte, Samariter im weitesten Sinne zu werden.

IV. Unsere Verpflichtung

Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat alle wesentlichen Abkommen des Kriegsrechts unterzeichnet. Damit erhalten diese staatsintern Gesetzeskraft. Soldat und Bürger haben sie zu halten. Es ist klar, daß auch für diese Teile des Völkerrechts der Grundsatz der *Reziprozität* gilt.

Die Urteile der Gerichte der Siegermächte des Zweiten Weltkrieges, vor allem in Nürnberg, zeigen, daß Besiegte und Sieger vielfach die Normen der völkerrechtlichen Abkommen verletzt haben, ohne daß der zwingende Grund des Notstandes oder der Retorsion gegeben war. Vielfach geschah es einfach aus Unkenntnis der Rechtsbestimmungen. Für die Zukunft muß solchen Irrtümern vorgebeugt werden.

Wir müssen die in den Genfer Konventionen vom Jahre 1949 aufgestellten Verpflichtungen der Regierungen ernst nehmen, den Wortlaut der Abkommen in ihren Ländern in Friedens- wie in Kriegszeiten verbreiten und insbesondere deren Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufnehmen. Mit Nachdruck trete ich seit Jahren für diese Sache ein, nachdem ich erkennen mußte, daß weite Kreise der Armee deren Bedeutung unterschätzen.

Die Konfrontierung der jetzt gültigen internationalen Rechtsbestimmungen mit der möglichen Form eines Krieges führt zum Schluß, daß die Normen zum Schutze der Verwundeten und Kranken für längere Frist genügen dürften. Die Konvention für die Kriegsgefangenen – jedoch – ruft schon jetzt bezüglich der Revisionen, so zum Beispiel der Regelung der Heimkehr des Kriegsgefangenen (Art. 118), sowie in der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Kriegsgefangenen für die Taten, welche vor Eröffnung des Krieges begangen worden sind (Art. 85). Unzureichend sind die Bestimmungen zum Schutze der Zivilbevölkerung, die Vorschriften über die offenen Städte und gewisse Gebiete des Okkupationsrechts. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Sie weist nur auf das Wesentliche, zugleich auch das zeitlich Dringendste.

Bis jetzt ist es nicht gelungen, Kriege durch rechtliches Kriegsverbot zu verhindern. Der am 27. August 1928 abgeschlossene *Kellogg-Pakt* vermochte den Zweiten Weltkrieg nicht zu verhindern. Die *Charta der Vereinigten Nationen* regelte das Verfahren für überstaatliche Intervention bei drohender Kriegsgefahr und stellte ein System von Sanktionsmöglichkeiten auf. Sie anerkannte in Artikel 51 ausdrücklich das Recht auf Selbstverteidigung der souveränen Staaten. Es waren nicht zu unterschätzende Leistungen dieser übernationalen Organisation, welche in einzelnen Fällen Kriegsgefahr einzudämmen oder ausgebrochene Kriege zu lokalisieren vermochten. Aber die zur Zeit den Vereinigten Nationen zur Verfügung stehenden Machtmittel werden nicht ausreichen, um jede Kriegsgefahr zu bannen. Einzig der Verzicht der Regierungen auf den Krieg zur Lösung internationaler Differenzen vermöchte Abrüstung und Frieden zu bringen. Zur Zeit sind wir noch nicht so weit.

Diese Erkenntnis wird uns nicht hindern dürfen, die Bestrebungen der

Großmächte und der Vereinigten Nationen zu unterstützen, welche den Angriffskrieg ächten. Solange jedoch die Großmächte nicht den Weg des Verzichts auf Krieg in Tat und Wahrheit betreten, werden wir bereit sein müssen zur Abwehr von Angriff auf unsere Unabhängigkeit und die Freiheit der Bürger. Denn das letzte Gebot lautet bis dahin: Freiheit um jeden Preis und nicht Friede um jeden Preis.

V. Soldat und Rechtsnorm

Das Leben im Felde macht den Soldaten für die Beschäftigung mit schwierigen rechtlichen Problemen² wenig geeignet. Der Grund liegt tief. «Der Soldat wird zum Spieler, mit dem Unterschied zum Geldspieler, daß er um sein Leben spielt. Diesen Einsatz kann er nicht zurücknehmen. Er setzt sich ununterbrochen und unbegrenzt einem Wechsel des Geschicks aus, das früher oder später gegen ihn ausschlagen kann. Für ihn gibt es daher keine Zukunft. Der Zufall ist sein unerbittlicher Meister. . . In der Zukunft mögliche Entscheidungen werden zum Hirngespinst. Nur das Bestehen im Augenblick ist einigermaßen sicher.» So ist es geblieben, seit Benjamin Constant dieses Bild des Soldaten im Gefecht zeichnete. So würde es auch in einem Kriege der Zukunft sein. Zweierlei erscheint aber jedem Soldaten unzulässig: Nichtkämpfende zu töten und Leiden mehr um der Marter als um des militärischen Zweckes willen zuzufügen. Wo dies dem Soldaten evident ist, kann kein Zweifel über Recht und Unrecht bestehen.

Die Weiträumigkeit und Schnelligkeit des modernen Krieges trübt die Übersicht über das Schlachtfeld. Gerade darum erhalten Auftrag, Gehorsam und Disziplin im neuzeitlichen Kriege eine neue und besondere Bedeutung. Diese Disziplin erstreckt sich auch auf das Verhalten des Soldaten, wie die Regierung es verlangt, aus der Verpflichtung auf unterzeichnete Abkommen.

Im Gedanken an Solferino ist die Schweiz in zweifachem Sinne berufen, mitzuwirken zur Milderung der Kriegsfolgen. Einmal durch tatkräftige Hilfe dort, wo der Krieg Wunden geschlagen hat. Ihre Stellung als neutraler Staat, als Staat, welcher nie anders als zur Verteidigung zu den Waffen greifen wird, als Sitz der Treuhandstelle der Genferabkommen und als Wohnstätte des IKRK, erwächst ihr die Aufgabe, mitzuwirken an der weitern *Ausgestaltung des internationalen Kriegsrechts*. Die Macht des Völkerrechts kann groß sein, aber nur wenn dessen Vorschriften der Wirklichkeit des Geschehens entsprechen. In einer Zeit, in welcher im Kampf um Ideologien die Propaganda selbst vor Entstellung und Lüge nicht zurückschreckt,

² Einzelheiten zu dieser Frage siehe: Karl Brunner, Neuzeitliche Kriegsführung und Völkerrecht. Schweizerische Monatshefte, Heft 6, September 1957.

haben wir alle Ursache, besonders gründlich zu prüfen, was mit Begriff und Worten gemeint ist.

Sachlichkeit und Wärme des Herzens sind die unerlässlichen Voraussetzungen für die Anwendung gegebenen Kriegsrechts und dessen Entwicklung für eine bessere Zukunft. So werden uns die «Erinnerungen an Solferino» zu einem verpflichtenden Vermächtnis.

Richtstrahl auf neuen Pfaden

Von Major i. Gst. Bolliger

(Schluß)

Sechs Jahre «Scatter»-Technik

Unter dem Druck der Verhältnisse gelangten während des Zweiten Weltkrieges Brettschaltungen von Radargeräten zum taktischen Einsatz, die in normalen Zeiten noch recht weit von der Fabrikationsreife entfernt gewesen wären. Ähnlich erging es in USA in den letzten fünf Jahren den für Streustrahlverbindungen einigermaßen in Frage kommenden Versuchsgeräten im doppelt frostigen Klima des Kalten Krieges und des Hohen Nordens. Ohne daß von einer Standardisierung des Materials auch nur annähernd gesprochen werden könnte, gelangten Versuchsstrecken, die im Auftrag der drei Wehrmachtsteile von der Industrie und von Hochschulinstituten aufgebaut und betrieben wurden, in den operativen Einsatz. Ausgehend von einem weltweiten Projekt des «Joint Communications-Electronics Committee» der Vereinigten Stabschefs wurde folgende Arbeitsteilung befohlen: Die Marine ist verantwortlich für die Überbrückung des Nordatlantiks und die Verbindungen des Mutterlandes mit Alaska und den Alëuten. Die Luftwaffe übernimmt die Bereitstellung der Verbindungen zwischen den USA und dem Mittelmeer, ferner die ganze Infrastruktur in Alaska und den übrigen Polargebieten. Die Armee sichert die notwendigen Streuverbindungen im Pazifik. Dabei stellt jeder Wehrmachtsteil den übrigen und auch allen anderen Regierungsstellen die angeforderten Kanäle in seinem Verantwortungsbereich zur Verfügung. Die Luftwaffe unternimmt darüber hinaus selbstverständlich ausgedehnte Versuche für die Verwendung der Streustrahlung im Flugfunk der strategischen Bomberverbände; analog sucht die Navy diese Technik für Verbindung mit Schiffen auf hoher See anzuwenden. Sind im einen Fall die Auswirkungen der Tropopause für Flugzeuge über 10 000 m Höhe und die begrenzten Dimensionen der Antennen ernsthafte Hindernisse, so bereiten im anderen die Stabilisierungen der Schirme gegen Rollen, Schlingen und Stampfen größere Schwierigkeiten.